



**ZDH**  
ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern  
Zentralfachverbände  
Regionale Handwerkskammertage  
Regionale Vereinigungen der Landesverbände  
Landeshandwerksvertretungen  
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin  
www.zdh.de

Abteilung: Arbeitsmarkt, Tarifpolitik  
und Arbeitsrecht  
Ansprechpartner: Birgit Schweer  
Tel.: +49 30 206 19-186  
Fax: +49 30 206 19-59186  
E-Mail: [schweer@zdh.de](mailto:schweer@zdh.de)

Rundschreiben 185/20

Berlin, 16. Dezember 2020

## **Corona: Erweiterung der Entschädigungspflicht für betreuungspflichtige Eltern ab dem 16. Dezember 2020**

### Zusammenfassung

Das Infektionsschutzgesetz soll um weitere Erstattungstatbestände für betreuungspflichtige Eltern ausgedehnt werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem heutigen Beschluss der Bundesregierung für eine Formulierungshilfe der Fraktionen soll die Verdienstaufallentschädigung für Eltern betreuungspflichtiger Kita- und Schulkinder durch eine Ergänzung des § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vor dem Hintergrund des zweiten Lockdowns ausgeweitet werden.

Ordnet die zuständige Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien an oder hebt sie die Präsenzpflcht in einer Schule auf, haben betreuungspflichtige Eltern ab dem 16. Dezember 2020 bei Verdienstaufall einen Entschädigungsanspruch gegenüber dem Staat.

Der Entschädigungsanspruch besteht in Höhe von 67 Prozent des Nettoeinkommens und gilt für Kinder im Alter bis 12 Jahren und für Kinder mit einer Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind. Arbeitgeber bleiben vorleistungspflichtig, können aber einen Vorschuss bei der zuständigen Behörde beantragen.

Konkret ist vorgesehen, die Regelung des derzeitigen § 56 Abs. 1a S. 1 Nr. 1 IfSG um die folgende kursiv eingefügte Formulierung zu ergänzen:

**Vereinsregisternummer:**  
VR 19916 Nz, Amtsgericht  
Berlin Charlottenburg  
**Steuernummer:**  
27/622/50987

**Bankverbindungen:**  
Landesbank Berlin Girozentrale  
13 327 810 (BLZ 100 500 00)  
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10  
BIC/SWIFT BELADEVXXX

Berliner Volksbank  
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)  
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02  
BIC/SWIFT BEVODEBB

**DAS HANDWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

„(1a) Eine erwerbstätige Person erhält eine Entschädigung in Geld, wenn  
1. Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund dieses Gesetzes vorübergehend geschlossen werden oder deren Betreten, auch aufgrund einer Absonderung, untersagt wird, *oder wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben wird,*“

### **Bewertung**

Die Erweiterung der Entschädigungsleistung nach dem IfSG ist zu begrüßen. Es ist die Aufgabe des Staates, für eine nachhaltige Entlastung der Betriebe zu sorgen. Zu Recht wurde damit die noch am vergangenen Sonntag von Bund und Ländern angekündigte Möglichkeit zusätzlicher Freistellungen durch bezahlten Sonderurlaub von der Bundesregierung und den Regierungsfractionen nicht weiter betrieben.

Die Änderung soll rückwirkend von heute an gelten. Es ist vorgesehen, dass die Änderung morgen im Bundestag beschlossen wird und am Freitag die Zustimmung des Bundesrats erhält.

Die Formulierungshilfe der Fraktionen ist diesem Schreiben in der Anlage zu Ihrer Kenntnisnahme beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jan Dannenbring  
Leiter der Abteilung Arbeitsmarkt,  
Tarifpolitik und Arbeitsrecht

gez. Birgit Schweer  
Referatsleiterin

### **Anlage**